

Hausordnung

Vorbemerkung

Das Zusammenleben in einer Gemeinschaft erfordert gegenseitige Rücksichtnahme.

Jeder Bewohner ist deshalb gehalten, im Hause im Allgemeinen und in seiner Wohnung im Besonderen auf Ruhe, Ordnung und Reinlichkeit zu achten. Zur Wahrung der Belange sämtlicher Bewohner und auch der Genossenschaft stellt das Wohnungsunternehmen diese Hausordnung auf. Sie ist Bestandteil des mit Ihnen bestehenden Dauernutzungsvertrages.

Ruhe

Die Rücksichtnahme auf die übrigen Hausbewohner lässt erwarten, dass ruhestörender Lärm vermieden wird.

Daher sind alle Hausbewohner und deren Besucher zu größter Rücksichtnahme gegenüber den anderen Mitbewohnern verpflichtet. Störungen und Belästigungen, besonders in der Zeit von 22 Uhr bis 8 Uhr, sind zu unterlassen.

Das Baden oder Brausen ist in der Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr grundsätzlich nicht gestattet.

Waschmaschinen und Trockner in der Wohnung dürfen an Werktagen in der Zeit von 8 Uhr bis 12 Uhr und von 14 Uhr bis 20 Uhr in Betrieb sein. Bitte beachten Sie auch die Öffnungszeiten des Waschhauses.

Die Ausübung von Musik und der Betrieb von Tongeräten dürfen nur in Zimmerlautstärke erfolgen. In der Zeit zwischen 12 und 14 Uhr und von 22 Uhr bis 8 Uhr ist Musizieren nicht erlaubt.

Treppenhaus, Flur, Haus- und Hofeingänge, Garagen- und Garagenvorplätze, Mülltonnenhäuschen, sind keine Kinderspielplätze. Die Wohnung und der Balkon sind nicht die geeigneten Plätze zum Teppich klopfen, Zerkleinern von Material und für handwerkliche Arbeiten.

In geringem Maße ruhestörende, unbedingt erforderliche Arbeiten, sind nur an Werktagen Montag bis Samstag 8 - 12 Uhr und 14 - 18 Uhr statthaft.

In den angegebenen Ruhezeiten sind Eltern verpflichtet, ihre Kinder in der gesamten Wohnanlage zur Ruhe anzuhalten.

Die Zu- und Abfahrt zu den Garagen und Abstellplätzen hat, insbesondere nachts, unter geringstmöglicher Lärmentwicklung mit Schrittgeschwindigkeit zu erfolgen. Dasselbe gilt für das Öffnen und Schließen der Garagen- und Autotüren, sowie den Türen und Fenstern der eigenen Wohnung.

Entsprechend ihrer Zweckbestimmung können in der Wohnung Zusammenkünfte von Vereinen und Organisationen nicht stattfinden.

Pflege, Sauberkeit und Ordnung

Der Wohnungsnutzer hat für die Reinigung seiner Wohnung zu sorgen. Hierzu gehört vor allem die sachgemäße Pflege der Fußböden, der Fenster und Türen und der von dem Wohnungsunternehmen zur Verfügung gestellten Einrichtungsgegenstände. Besondere Sorgfalt ist auf die Reinhaltung der sanitären Einrichtungen zu verwenden. Es dürfen nur umweltfreundliche Reinigungsmittel verwendet werden. In das WC sowie in den Abguss oder das Spülbecken dürfen keine Gegenstände geworfen werden. Verstopfung der Leitungen und jede Beschädigung der Einrichtungsgegenstände muss von dem Verursacher auf dessen Kosten behoben werden, ggf. sind der Genossenschaft die hierdurch entstandenen Kosten zu erstatten.

Chemische Abflussreinigungsmittel dürfen nicht verwendet werden.

Ausschütteln von Teppichen, Besen, Betten etc. sowie Putzen von Schuhen im Treppenhaus über Balkonbrüstungen hinunter bzw. aus Fenstern heraus ist nicht statthaft.

Wäsche darf nur in den dafür vorgesehenen Räumen, kleine Wäsche notfalls auf den Balkonen, jedoch nur außer Sicht innerhalb der Brüstung, aufgehängt werden.

An Sonn- und Feiertagen ist das Trocknen von Wäsche in den Außenanlagen nicht gestattet.

Örtliche Vorschriften zur Mülltrennung sind zu beachten.

Abfälle dürfen nur in die dafür aufgestellten Mülltonnen, keinesfalls daneben geschüttet werden. Sperriges Gut, z. B. Kartons u. a., ist vorher zu zerkleinern. Die Mülltonnen sind immer geschlossen zu halten. Matratzen, Möbelstücke, Christbäume etc. zählen nicht zum Müll und dürfen daher nicht am Tonnenplatz abgelegt werden. Für Ihre Entfernung hat der Nutzer selbst Sorge zu tragen.

Gegenstände aller Art sowie Fahrräder, Mopeds etc. dürfen nicht im Treppenhaus, Kellervorplatz, Gängen und Dachräumen abgestellt bzw. gelagert werden.

Kinderwagen sind stets an den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen. Fahrräder sind in evtl. vorhandenen Abstellplätzen oder in den einzelnen Kellerabteilen unterzubringen.

Der Wohnungsinhaber hat den zu seiner Wohnung gehörenden Keller sowie die übrigen gemeinschaftlich genutzten Räume wie z. B. Speicher, Treppen und Flure zu reinigen. Hierzu kann eine Reinigungsordnung erlassen werden. Erfüllt der Wohnungsnutzer die Reinigungspflicht nicht, so ist die Genossenschaft nach fruchtloser Mahnung berechtigt, die Reinigung auf Kosten des Wohnungsnutzers ausführen zu lassen.

Die Tierhaltung bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung der Genossenschaft. Evtl. durch Haustiere verursachte Verunreinigungen hat der Wohnungsnutzer sofort zu beseitigen.

Das Füttern von Tauben von der Wohnung aus oder innerhalb der Wohnanlage ist verboten.

Außenanlagen

Grundflächen, Wohnwege, Garagenvorplätze, Kinderspielplätze und Mülltonnenhäuser müssen in gutem Zustand erhalten werden. Aus diesem Grund sind alle Bewohner verpflichtet, für deren Schutz und Erhaltung zu sorgen. Jeder Nutzer haftet für Beschädigung der Anlagen durch seine Lieferanten, Familienangehörigen und Besucher.

Die Wohnwege dürfen weder mit Kraftfahrzeugen noch mit Fahrrädern befahren werden.

Das Abstellen von Kraftfahrzeugen ist nur auf den dafür besonders gekennzeichneten Parkflächen erlaubt. Insbesondere sind Zu- und Eingänge freizuhalten, damit Feuerwehr und Rettungswagen im Bedarfsfalle nicht gehindert werden.

Das Waschen und Reparieren/Pflegearbeiten von Kraftfahrzeugen in der Wohnanlage ist untersagt.

Bei Benutzung der Kinderspielplätze ist Rücksicht gegenüber den Mitnutzern geboten, insbesondere in der Zeit von 12 bis 14 Uhr und von 20 Uhr bis 8 Uhr sind die Kinder zur Ruhe anzuhalten.

Tierhalter haften für Verunreinigungen innerhalb und außerhalb des Hauses, insbesondere der Kinderspielplätze. Der Tierhalter ist verpflichtet, Verunreinigungen zu beseitigen. Freilaufenlassen innerhalb des Hauses und der Wohnanlage ist nicht gestattet.

Elektrische Anlagen

Der Anschluss von Elektrogeräten darf nur im Rahmen der vorschriftsmäßig zulässigen Belastbarkeit der elektrischen Anlage erfolgen.

Das Verlegen von elektrischen Leitungen im Keller ist nur mit Genehmigung der Verwaltung zulässig, deren Auflagen genau einzuhalten sind.

Das Aufstellen von bodenverankerten Waschmaschinen oder Abluftwäschetrocknern ist nicht gestattet. Die Aufstellung von Waschmaschinen und Kondensatwäschetrocknern in der Wohnung bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Verwaltung.

Die Gemeinschaftsantenne darf nur mit dem vorschriftsmäßigen Anschlusskabel benutzt werden, um Störungen im gemeinschaftlichen Empfang zu vermeiden. In Zweifelsfällen ist vor Inbetriebnahme bei der Verwaltung nachzufragen.

Schaden- und Unfallverhütung

Offenes Licht und Rauchen auf dem Speicher oder im Keller gefährden Haus und Menschen. Keller und Speicher sind kein Aufbewahrungsort für leicht entzündbare, feuergefährliche Stoffe.

Brennmaterial muss sachgemäß gelagert werden. Die Lagerung von Heizöl ist nur mit besonderer vorheriger Zustimmung der Genossenschaft gestattet; sie muss den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Glühende und heiße Asche gehört nicht in die Mülltonnen.

Bei Frost sind die zur Wohnung gehörenden gefährdeten Leitungen und Installationen durch geeignete Maßnahmen zu schützen. Heizkörper dürfen während der kalten Jahreszeit auch bei längerer Abwesenheit des Wohnungsnutzers nicht abgedreht werden.

Blumenbretter und Blumenkästen an Fenstern und Balkonen müssen sachgemäß und sicher angebracht sein.

Treten an Versorgungsleitungen (Gas, Wasser, Strom und Heizung) Schäden oder Störungen auf, müssen die Hausbewohner unverzüglich Sorge dafür tragen, dass der schadhafte Teil der Leitung abgestellt oder ausgeschaltet wird. Die Genossenschaft und/oder die amtlich zuständigen Störungsstellen sind sofort zu benachrichtigen.

Bei Wohnanlagen ohne Hausmeister haben die Wohnungsinhaber für die Räum- und Streupflicht Sorge zu tragen.

Hunde sind innerhalb und außerhalb des Gebäudes, sowie auf dem Grundstück an der Leine zu führen.

Die Haustür und die übrigen Zugänge zum Haus sind geschlossen zu halten. Insbesondere sind die Türen zum Hof, Speicher und Keller stets abzuschließen.

Bei längerer Abwesenheit des Wohnungsnutzers empfehlen wir eine erreichbare Person zu benennen, bei welcher die Schlüssel hinterlegt worden sind.

Allgemeines

Das Anbringen von Markisen, Balkonbehängen und Blumenkästen darf nur in der von der Verwaltung bestimmten Form und Farbe erfolgen.

Das Gemeinschaftseigentum wie Außenanlagen, Verkehrsflächen in Kellern und Treppenhäusern, Fahrradkellern, Wasch- und Trockenräumen, Kfz. -Abstellplätzen etc. ist zur gemeinsamen Nutzung unter dem Gebot der Rücksichtnahme vorgesehen. Aus diesem Grund ist kein Nutzer berechtigt, irgendeinen Teil des Gemeinschaftseigentums für seine alleinige Nutzung zu beanspruchen.

Die gemeinschaftlichen Einrichtungen sind sorgfältig zu behandeln, um Schäden und unnötige Kosten zu vermeiden.

Behördliche und ortspolizeiliche Vorschriften sind auch dann zu beachten, wenn hierüber in der Hausordnung nichts ausdrücklich erwähnt ist.

Der von der Genossenschaft eingesetzte Hausmeister bzw. Hausverwalter ist beauftragt, für die Einhaltung der Hausordnung zu sorgen. Seinen Weisungen ist Folge zu leisten.

Zuständigkeit

Schaden- und Mängelmeldungen sind stets schriftlich an die Genossenschaft, bzw. dem zuständigen Hausverwalter/Hausmeister, zu melden. Bei akuter Gefahr wendet man sich zuerst an die amtlich zuständigen Stellen. In den Sprechstunden der Genossenschaft können Wünsche und Anliegen vorgebracht werden. Die Schlichtung privater Streitigkeiten zwischen den Wohnungsnutzern gehört - soweit sie nicht zu einer nachhaltigen Störung des Hausfriedens führen, nicht zu den Aufgaben der Genossenschaft.

Baugenossenschaft des Post- u. Telegrafpersonal eG
Die Vorstände